

KLARSTELLUNGSSATZUNG MIT ABRUNDUNGEN nach §34 Abs. 4 Satz 1 und 3 BauGB

für das

DORF WARTHE-AUSBAU/GEMEINDE RANKWITZ

Den betroffenen Bürgern wurde durch erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 17.1. - 18.1.1994 und den Trägern öffentlicher Belange durch Beteiligung gem. § 4 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Rankwitz, den 3.03.1994

Gemeinde Rankwitz
Der Bürgermeister

Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Bescheid der Gemeindevertretung vom 3.03.1994 erfüllt.

Die Aufgabenerfüllung wurde mit Erlaß des Innenministers vom: 19.07.1994 Az.: II - 30.00 bestatigt.

Rankwitz, den 7.9.1994

Gemeinde Rankwitz
Der Bürgermeister

Die Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil hiermit ausgefertigt.

Rankwitz, den 7.9.1994

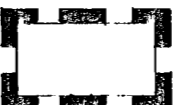
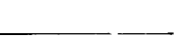

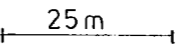
Gemeinde Rankwitz
Der Bürgermeister

Die Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 9.9.1994 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist am 24.9.1994 in Kraft getreten.

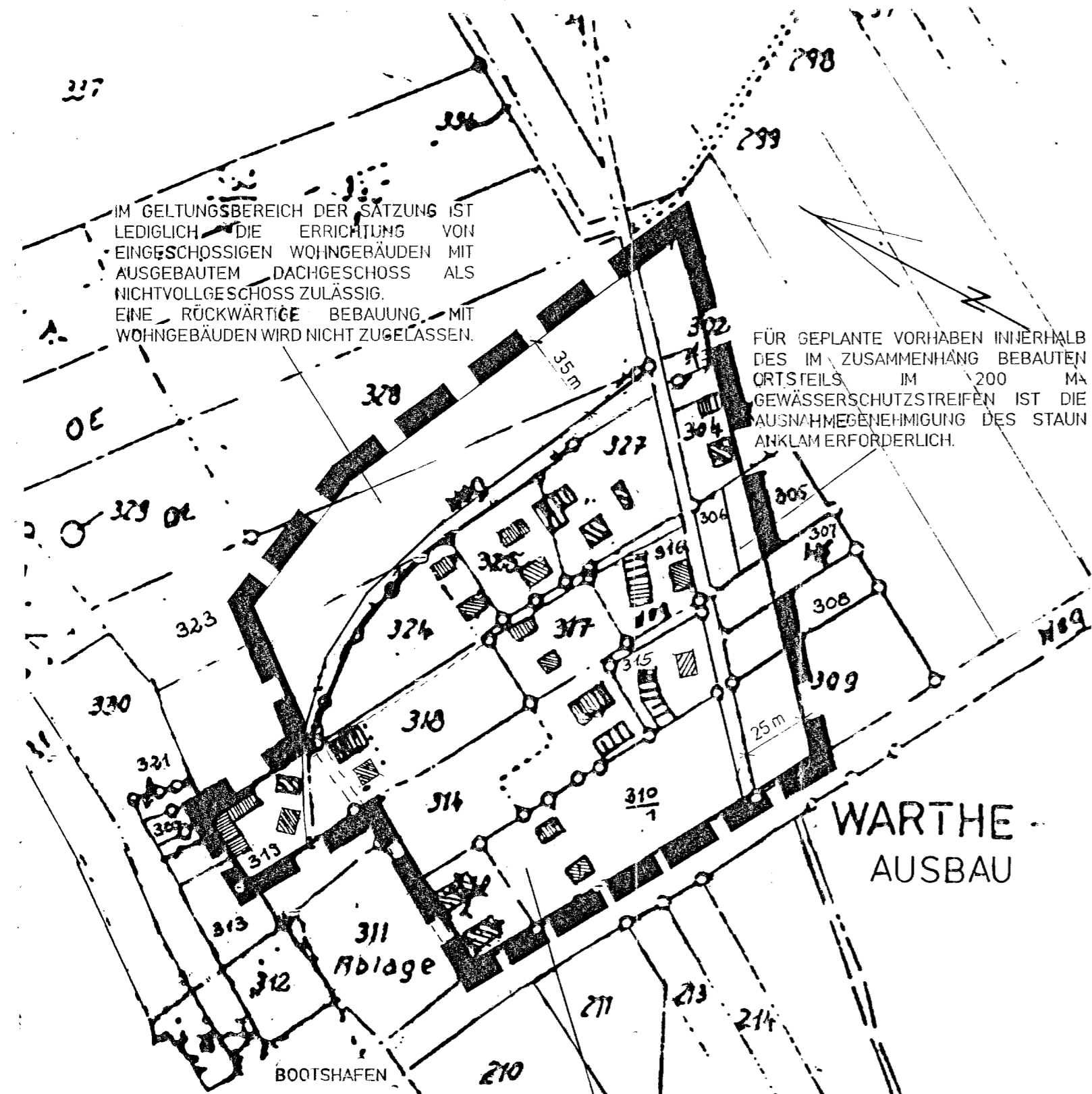
Rankwitz, den

Gemeinde Rankwitz
Der Bürgermeister

ZEICHENERKLÄRUNG

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung
-  Grundstücksgrenzen
-  vorhandene Gebäude
-  25m maximale Bebauungstiefe von der tatsächlichen Straßenkante

AUSZUG FLURKARTE M: 1:2.000



WENN WÄHREND DER ERDARBEITEN FUNDE ODER AUFFÄLLIGE BODENVERFÄRBUNGEN ENTDECKT WERDEN, IST GEM. § 11 DSchG M/V (GVBl. MECKLENBURG/VORPOMMERN NR. 23 VOM 28.12.1993, S. 975 ff.) DIE UNTERE DENKMALSCHUTZBEHÖRDE ZU BENACHRICHTIGEN UND DER FUND UND DIE FUNDSTELLE BIS ZUM EINTREFFEN DES LANDESAMTES FÜR BODENDENKMALPFLEGE ODER DESSEN VERTRETER IN UNVERÄNDERTEM ZUSTAND ZU ERHALTEN. VERANTWORTLICH SIND HIERFÜR DER ENTDECKER, DER LEITER DER ARBEITEN, DER GRUNDEIGENTÜMER SOWIE ZUFÄLLIGE ZEUGEN, DIE DEN WERT DES FUNDDES ERKENNEN. DIE VERPFLICHTUNG ERLICHT 5 WERKTAGE NACH ZUGANG DER ANZEIGE.

DER BEGINN DER ERDARBEITEN IST DER UNTEREN DENKMALSCHUTZBEHÖRDE UND DEM LANDESAMT FÜR BODENDENKMALPFLEGE SPÄTESTENS 4 WOCHEN VOR TERMIN SCHRIFTLICH UND VERBINDLICH MITZUTEILEN. ALLE FÜR SPÄTER IM GELTUNGSBEREICH DER SATZUNG GEPLANTEN BAUMASSNAHMEN, DIE MIT TIEFGREIFENDEN ERDEINGRIFFEN VERBUNDEN SIND, BEDÜRFEIN DER GENEHMIGUNG DER UNTEREN DENKMALSCHUTZBEHÖRDE UND DEM LANDESAMT FÜR BODENDENKMALPFLEGE.

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBI. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBI. 1990 II S. 885, 1122), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Rankwitz vom 22.3.1993 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung für das Dorf Warthe-Ausbau in der Gemeinde Rankwitz/ Kreis Wolgast erlassen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfaßt das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt.

Die beigefügte Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde in Kraft.

Verfahrensvermerke:

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Rankwitz vom 25.05.1992. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an der Bekanntmachungstafel vom 26.05.1992 bis zum 24.06.1992 erfolgt.

Rankwitz, den 22.03.1993

Gemeinde Rankwitz
Der Bürgermeister

Die betroffenen Bürger und berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 25.01.1993 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Rankwitz, den 22.03.1993

Gemeinde Rankwitz
Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung Rankwitz hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 22.03.1993 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Rankwitz, den 22.03.1993

Gemeinde Rankwitz
Der Bürgermeister

Die Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil bestehend aus der Planzeichnung, wurde am 22.03.1993 von der Gemeindevertretung Rankwitz beschlossen.

Rankwitz, den 22.03.1993

Gemeinde Rankwitz
Der Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Satzung wurde nach § 34 Abs. 4 Satz 1 und 3 BauGB mit Erlaß des Innenministers vom 21.07.1993 Az.: II 650a-512.33.0-01.11.30 erteilt.

Rankwitz, den 3.03.1994

Gemeinde Rankwitz
Der Bürgermeister



USEDOM
Projektentwicklungsges. mbH

VORHABEN: KLARSTELLUNGSSATZUNG WARTHE-AUSBAU

AUßER: GEMEINDE RANKWITZ

ARSTELLUNG:

MASSSTAB:	1:2.000	VERMÄSSUNG:	3/93	PLAN-NR.:	
-----------	---------	-------------	------	-----------	--